



Niederspannungs- Haushalttarif 2019

gültig ab 1. Januar 2019

1. Anwendung

Der vorliegende Tarif wird für Wohnungen, Kleingewerbe, Landwirtschaftsbetriebe und temporäre Anschlüsse mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA und mit einem durchschnittlichen Jahresbezug bis 50'000 kWh angewendet.

Das EWM bestimmt den zur Anwendung kommenden Tarif.

2. Energiemessung

Die gesamte verbrauchte elektrische Energie wird mit einem Energiezähler mit zugehörigen Steuerapparaten gemessen. Die Einrichtung oder Aufhebung der Doppeltarifmessung muss vom Kunden beantragt werden. Die Kosten für die Tarifänderung gehen zulasten des Kunden.

Pro Parzelle wird in der Regel nur eine Anschlussstelle montiert. Wenn derselbe Kunde in verschiedenen Gebäuden Strom bezieht, so ist der gesamte Strombezug über eine Bezugsstelle zu erfassen. Dabei hat der Kunde die hierfür erforderlichen Installationen auf eigene Kosten erstellen zu lassen.

3. Energielieferung

Die Energielieferung setzt sich aus der Netznutzung und dem Energiebezug zusammen.

Für leerstehende Wohnungen oder Häuser wird die Stromrechnung inkl. Gebühren und Abgaben dem Eigentümer zugestellt. Das gleiche gilt für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und ähnliche Objekte.

Für angebrochene Monate wird der Grundpreis voll berechnet.

Bei Temporäranschlüssen wird der Basistarif verrechnet.

Hochtarif	Montag – Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeit

Netznutzung:	
Systemgebühr	10.00 Fr. / Monat
Basistarif	9,7 Rp. / kWh
Doppeltarif:	
Hochtarif	9,7 Rp. / kWh
Niedertarif	5,7 Rp. / kWh
Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	0 Rp. / kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2,20 Rp. / kWh
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0,10 Rp. / kWh
Systemdienstleistung (SDL)	0,24 Rp. / kWh
Energie:	
Basistarif	7,0 Rp. / kWh
Doppeltarif:	
Hochtarif	7,0 Rp. / kWh
Niedertarif	4,0 Rp. / kWh

Total-Preise:	Basistarif	19,24 Rp. / kWh
	Doppeltarif Hochtarif	19,24 Rp. / kWh
	Doppeltarif Niedertarif	12,24 Rp. / kWh

(alle Preise exkl. Mehrwertsteuer)

4. Blindenergie

Das Werk behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen. Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf im Mittel nicht grösser als 42,6% des Wirkenergieverbrauches sein (entsprechend $\cos \varphi = 0,92$). Ist der Bezug von Blindenergie grösser, so hat der Kunde den Überbezug mit 4.5 Rp. / kVarh zu bezahlen.

Die Kosten für die notwendige Verdrahtung der Blindenergiemessung gehen zu Lasten des Kunden.

5. Sperrung

Waschautomaten und Wäschetrockner werden werktags von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr gesperrt. Wärmeverbraucher über 2 kW, ausgenommen Kochapparate, werden für Haushaltungen von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr gesperrt (z.B. Boiler, Raumheizungen usw.). Das Werk behält sich vor, auch Wärmeverbraucher unter 2 kW sowie auch Motoren über 4,5 kW (6 PS) zu sperren. Heubelüftungen und Wärmepumpen werden während der täglichen Höchstbelastungszeit gesperrt. Das Werk kann aufgrund der Belastungsspitze auch zusätzlich Sperrungen vornehmen.

Der Kunde kann auf eigenen Wunsch einen Antrag auf Verzicht zur Steuerung und Sperrung der eigenen Lasten stellen. Bei einem Verzicht entfällt die Entschädigung der Niedertarifzeit und der Gesamtverbrauch wird zum Ansatz des Hochtariifs bzw. zum Basistarif verrechnet.

Ein allfälliger Antrag des Kunden per 01. Januar des folgenden Kalenderjahrs ist dem EW Mels vorgängig bis am 30. November schriftlich zu melden (Wechsel nur per Ende Jahr möglich).

6. Zählerablesung

Die Zähler werden jeweils Anfang Jahr abgelesen. Der genaue Ableszeitpunkt wird vom Werk festgelegt. Ausserordentliche Aufwendungen bei nicht zugänglichen Messeinrichtungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Rechnungsstellung

Im März, Mai, Juli, September und November werden Teilrechnungen ohne Ablesung, gemäss dem durchschnittlichen Zweimonatsverbrauch der letztjährigen Vergleichsperiode, gestellt. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Januar aufgrund der Ablesung, wobei die Teilrechnungen berücksichtigt werden.

Smart-Metering Kunden erhalten zweimonatlich eine definitive Abrechnung.

Mieterwechsel sind vom Hauseigentümer / Mieter dem EWM rechtzeitig zu melden. Wenn die Stromrechnungen dem zu spät oder nicht abgemeldeten Mieter wegen unbekanntem oder nicht erreichbarem Wohnort nicht zugestellt werden können, so haftet der Vermieter.

Für Wohnungen oder Personalunterkünfte mit häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer als Bezüger bestimmt werden.

In Mehrfamilienhäusern wird der separat gemessene Allgemein-Verbrauch gem. lit. 3. dem Hauseigentümer verrechnet.

Alle Rechnungen sind innerhalb eines Monats zu bezahlen.

Mahngebühren: - Zahlungseinladung keine Gebühr
- letzte Mahnung Fr. 20.--

8. Gültigkeit der „Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie“

Sofern der vorstehende Tarif nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die jeweils in Kraft befindlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie“.

9. Änderungsvorbehalte

Eine jederzeitige Änderung dieses Tarifs oder der „Allgemeinen Bedingungen“ bleibt vorbehalten.

10. Ausserkraftsetzung bestehender Tarife

Vorstehender Tarif tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt den bisherigen Tarif Niederspannungs-Haushalttarif 2018.

Mels, 31. August 2018

Der Gemeinderat